

## **Gemeinsamer Bericht**

### **des Vorstands der CANCOM IT Systeme AG und der Geschäftsführung der CANCOM NSG GmbH**

gemäß § 293 a AktG über den Ergebnisabführungsvertrag zwischen der CANCOM IT Systeme AG und der CANCOM NSG GmbH (paraphierter Vertragstext vom 03. Mai 2007)

#### **I. Allgemeines**

Der Vorstand der CANCOM IT Systeme AG und die Geschäftsführung der CANCOM NSG GmbH erstatten hiermit über den vorgesehenen Ergebnisabführungsvertrag zwischen der CANCOM IT Systeme AG und der CANCOM NSG GmbH (nachfolgend "Organgesellschaft"), welcher der Hauptversammlung der CANCOM IT Systeme AG vom 27. Juni 2007 in Form des paraphierten Vertragstextes vom 03. Mai 2007 zur Einwilligung vorgelegt werden soll, nachfolgenden Bericht gemäß § 293 a AktG.

#### **II. Ergebnisabführungsvertrag – paraphierter Text vom 03. Mai 2007**

Die CANCOM IT Systeme AG, handelnd durch die beiden Vorstandsmitglieder, Herrn Klaus Weinmann und Herrn Paul Holdschik, hat am 03. Mai 2007 mit der CANCOM NSG GmbH, handelnd durch die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Hubert Schmitt und Karl-Heinz Walla, den vorliegenden Ergebnisabführungsvertrag im Text paraphiert (nachstehend „paraphierter Vertrag“ genannt).

Die CANCOM IT Systeme AG hält derzeit als Mehrheitsgesellschafter Geschäftsanteile von 961.300,00 EUR an dem Gesellschaftskapital der CANCOM NSG GmbH mit Sitz in Jettingen-Scheppach, (Amtsgericht Memmingen HRB 12948), welches gesamt 1.280.000,00 EUR beträgt. Die CANCOM IT Systeme AG beabsichtigt zeitnah durch die Ausübung der ihr im Kauf- und Optionsvertrag vom 23./24.05.2006 (Urkunde URNr.1198/2006 II des Notars Prof. Dr. Hans-Ulrich Jerschke, Augsburg) eingeräumten Option, den restlichen Geschäftsanteil in Höhe von 318.700,00 EUR an dem Gesell-

schaftskapital der CANCOM NSG GmbH von der Siemens IT Solutions and Services GmbH & Co. OHG (vormals Siemens Business Services GmbH & Co. OHG) mit Sitz in München zu erwerben und hält nach der Abtretung künftig alle Geschäftsanteile der Gesellschaft. Die CANCOM IT Systeme AG möchte nach dem Erwerb aller Geschäftsanteile an der CANCOM NSG GmbH als Organträger mit der CANCOM NSG GmbH als Organgesellschaft aus wirtschaftlichen Gründen den Ergebnisabführungsvertrag mit dem Wortlaut des paraphierten Textes schließen.

Dieser Vertrag soll zwischen beiden Unternehmen geschlossen werden, sobald der Erwerb aller Geschäftsanteile durch die CANCOM IT Systeme AG dinglich vollzogen ist.

Der Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit sowohl der Zustimmung (hier: Einwilligung) der Hauptversammlung der CANCOM IT Systeme AG, als auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der CANCOM IT Systeme AG werden daher auf der auf den 27. Juni 2007 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der CANCOM IT Systeme AG zu Punkt 9 der Tagesordnung vorschlagen, dem Abschluss des vorgesehenen Ergebnisabführungsertrages vorab zuzustimmen.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Vertrag erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft (Amtsgericht Memmingen) eingetragen worden ist.

### **III. Parteien des Ergebnisabführungsvertrages**

#### **1. CANCOM IT Systeme AG**

Die CANCOM IT Systeme AG mit dem Sitz in Jettingen-Scheppach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Memmingen unter HRB 10173, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des CANCOM-Konzerns.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens der CANCOM IT Systeme AG ist

- a) der Erwerb und das Halten und die Veräußerung
  - i) von Beteiligungen im In- und Ausland, die vor allem unter Nutzung digitaler Medien, insbesondere im Handel mit Hard- und Softwareprodukten

sowie ähnlicher Produkte tätig sind, Servicedienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie erbringen und Software entwickeln und vertreiben,

- ii) von wirtschaftlich verwertbaren Rechten;
- b) die Leitung dieser Unternehmen, die Vermietung und Überlassung von Immobilien, Einrichtungen und Logistikleistungen und anderen geschäftsbezogenen Dienstleistungen;
- c) die Kapitalbeschaffung für die Beteiligungsunternehmen und alle Tätigkeiten, die mit der Kapitalbeschaffung zusammenhängen;
- d) die Vermittlung von nationalen und internationalen Geschäftskontakten.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, alle Hilfsgeschäfte vorzunehmen.

## **2. Die Organgesellschaft**

Die Organgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Memmingen unter HRB 12948. Gegenstand des Unternehmens der Organgesellschaft ist

Planung, Projektierung, Vertrieb, Montage, Customizing, Installation, Inbetriebnahme, Instandsetzung und Instandhaltung von, Beratung über, sowie die Schulung und Ausbildung an Hard- und Software-Produkten sowie Systemen und Netzwerken einschließlich Ersatzteilen, Peripheriesystemen und Zubehör auf den Gebieten der Informationstechnologie, der Telekommunikation und verwandter Technologien. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm förderlich erscheinen. Sie kann insbesondere Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft ist das Kalenderjahr.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wird einzige Gesellschafterin der Organgesellschaft die CANCOM IT Systeme AG sein, die dann zu 100 % unmittelbar an der Organgesellschaft beteiligt ist.

Geschäftsführer der Organgesellschaft sind die Herren Hubert Schmitt, Karl-Heinz Walla und Rudolf Hotter. Letzterer ist auch Vorstand der CANCOM IT Systeme AG. Die Geschäftsführer sind jeweils zusammen mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

#### **IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages**

Durch den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages ist es (mit Blick auf die ergebnisabführungsvertraglichen Elemente) für die CANCOM IT Systeme AG möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Ergebnisabführungsvertrages ist Voraussetzung für die Begründung sowohl einer körperschaftssteuerlichen als auch einer gewerbsteuerlichen Organschaft. Die körperschafts- und gewerbsteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können. Der Ergebnisabführungsvertrag soll im Geschäftsjahr 2007 wirksam werden, um die beschriebenen Vorteile des Ergebnisabführungsvertrages bereits in dem laufenden Geschäftsjahr sicherstellen zu können.

#### **V. Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrages**

Eine beglaubigte Abschrift des vorläufig nur paraphierten Ergebnisabführungsvertrages ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt. Die wesentlichen Regelungen sollen im Folgenden erläutert werden.

##### **1. Gewinnabführung**

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages normiert die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen

Vertragsteil. Danach ist die Organgesellschaft während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die CANCOM IT Systeme AG abzuführen.

Als Gewinn abzuführen ist dabei gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages entsprechend § 301 AktG - vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 1 Abs. 2 des Vertrages - der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderte Jahresüberschuss, der nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstanden wäre. Die Organgesellschaft kann gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages müssen andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die während der Laufzeit des Vertrages gebildet worden sind, auf Verlangen der CANCOM IT Systeme AG aufgelöst und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden. § 1 Abs. 2 Satz 3 des Vertrages stellt klar, dass sonstige Rücklagen sowie ein Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn des Vertrages weder als Gewinn abgeführt, noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden dürfen.

Es handelt sich insoweit um die üblichen Regelungen im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrages.

Darüber hinaus werden Fälligkeit und Verzinsung des Anspruches auf Gewinnabführung konkret geregelt:

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 des Vertrages wird der Anspruch auf Gewinnabführung am Tage nach der ordentlichen Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr mit der Feststellung des Jahresabschlusses fällig und ist ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352 Abs. 1, 353 HGB, also mit 5 % pro Jahr zu verzinsen. Damit soll ein etwaiger Zinsnachteil der CANCOM IT Systeme AG ausgeglichen werden.

## 2. Verlustübernahme

§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages enthält die Verpflichtung der CANCOM IT Systeme AG als Organträger, entsprechend § 302 Abs. 1 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Ergebnisabführungsvertrages.

§ 2 Abs. 1 des Vertrages enthält einen Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften in den weiteren Absätzen des § 302 AktG. Dabei wird im Sinne einer dynamischen Verweisung auf § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung Bezug genommen.

§ 302 Abs. 3 AktG regelt die Möglichkeit des Verzichts der Organgesellschaft auf den Ausgleichsanspruch sowie des Vergleichs über diesen Anspruch. Aus der Verweisung auf § 302 Abs. 3 AktG ergibt sich vorliegend insbesondere folgendes:

Die Organgesellschaft kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die CANCOM IT Systeme AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt. Bei den Regelungen in § 2 des Vertrages handelt es sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrages.

Hinsichtlich der Fälligkeit und der Verzinsung der Verpflichtung zur Verlustübernahme verweist § 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages auf die entsprechende Regelung zur Gewinnabführung, d.h. der Anspruch der Organgesellschaft wird zum Ende des Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352 Abs. 1, 353 HGB, also mit 5 % pro Jahr zu verzinsen. Damit soll ein etwaiger Zinsnachteil der Organgesellschaft ausgeglichen werden.

### **3. Wirksamwerden und Vertragsdauer**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages wird dieser unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der CANCOM IT Systeme AG und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen werden. Damit wird den Bestimmungen des § 293 AktG Rechnung getragen. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages wird der Vertrag mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft, d.h. im Handelsregister des Amtsgerichts Memmingen, wirksam. Dass zur Wirksamkeit des Vertrages die Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft erforderlich ist, ergibt sich aus § 294 Abs. 2 AktG.

§ 3 Abs. 2 bis 4 des Vertrages enthalten Regelungen zu Laufzeit und Kündigung des Vertrages. Der Vertrag soll nach § 3 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit bis zum Ablauf einer Mindestlaufzeit von fünf vollen Zeitjahren abgeschlossen werden. Die Frist für die Berechnung dieser Mindestlaufzeit beginnt mit dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam wird, frühestens aber mit dem Beginn des Geschäftsjahres, für das § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG erstmals Anwendung findet. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 soll der Vertrag während dieser Zeit nicht ordentlich kündbar sein. Eine Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren ist nach der heute geltenden Rechtslage (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG in Verbindung mit § 17 KStG) für die Begründung einer körperschaftssteuerlichen Organschaft erforderlich. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit soll der Vertrag ordentlich kündbar sein. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls es nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

Die Regelung in § 3 Abs. 3 des Vertrages soll ebenfalls die für die Anerkennung einer körperschaftssteuerlichen Organschaft erforderliche Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren sicherstellen. Umfasst ein Geschäftsjahr der Organgesellschaft innerhalb der Vertragslaufzeit weniger als zwölf Kalendermonate, so verlängert sich danach die Mindestlaufzeit des Vertrages um weitere, ganze (Rumpf-)Geschäftsjahre, bis zum Ablauf von mindestens fünf vollen Zeitjahren. Eine entsprechende Verlängerung der Mindestlaufzeit des Vertrages soll ebenfalls dann eintreten, wenn das erste Jahr der Geltung des Vertrages durch das Finanzamt für eine körperschaftssteuerliche Organschaft nicht anerkannt wird.

Darüber hinaus stellt § 3 Abs. 4 Satz 1 des Vertrages klar, dass für beide Vertragspartner jederzeit die Möglichkeit besteht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Wichtige Gründe sind danach gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vertrages der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft sowie die in R 60 Abs. 6 Satz 2 KStR 2004 oder einer Vorschrift, die an die Stelle dieser Bestimmung getreten ist, aufgeführten wichtigen Gründe.

#### **4. Vollzugsanweisung**

Auf Grund der gegenwärtig noch bestehenden Minderheitenrechte des derzeit noch vorhandenen außenstehenden Gesellschafters werden die Geschäftsführer der Organgesellschaft in § 4 angewiesen, die Eintragung des Ergebnisabführungsvertrages erst dann zum Handelsregister anzumelden, wenn die Satzung der Gesellschaft der veränderten Situation auf der Gesellschafterseite angepasst ist.

#### **5. Schlussbestimmungen**

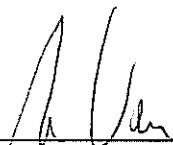
Die in § 5 Satz 1 des Vertrages enthaltene, sog. Salvatorische Klausel, sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrages für den Fall, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren, oder es später, z.B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsänderung, werden. In diesem Fall soll nach § 5 Satz 2 des Vertrages an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages bestmöglich entspricht.

#### **6. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG - Prüfung des Ergebnisabführungsvertrages**

Im Ergebnisabführungsvertrag sind keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht mehr vorhanden sind. Die CANCOM IT Systeme AG ist durch Optionsausübung

und Vollzug bei Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages als einzige Gesellschafterin an der Organgesellschaft zu 100 % unmittelbar beteiligt. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen. Da die CANCOM IT Systeme AG unmittelbar alle Geschäftsanteile der Organgesellschaft halten wird, bedarf es gemäß § 293 b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

Jettingen-Scheppach, den 03. Mai 2007



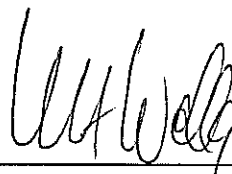
CANCOM IT Systeme AG  
Klaus Weinmann



CANCOM IT Systeme AG  
Paul Holdschik



CANCOM NSG GmbH  
Hubert Schmitt



CANCOM NSG GmbH  
Karl-Heinz Walla